



MUSIKSCHULZWECKVERBAND SCHLEIDEN

NETTERSHEIM	BLANKENHEIM	ZÜLPICH	KALL
SCHLEIDEN	HELLENTHAL	DAHLEM	MECHERNICH

Schul- und Gebührenordnung

Schulordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei den Personenbezeichnungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Aufgabe

Der Musikschulzweckverband Schleiden stellt mit seinen 8 Kommunen eine bedeutende öffentliche Bildungseinrichtung dar, die sich der musikalischen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen widmet. Dabei pflegt sie enge Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten, Kindergärten sowie weiteren Institutionen der regionalen Bildungslandschaft.

Die Musikschule versteht sich als ein lebendiger Ort des Musizierens und Musiklernens, an dem individuelle musikalische Interessen gefördert werden. Durch ihre zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen trägt sie maßgeblich zu einem vielfältigen und bereichernden kulturellen Leben bei und vermittelt zudem eine breite Palette an musikalischen Fertigkeiten, die von der elementaren und instrumentalen bis hin zur vokalen und tänzerischen Ausbildung reichen.

Zu den zentralen Zielen und Aufgaben der Musikschule gehören die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Musikstudium.

In dieser Institution finden Menschen aus allen sozialen Schichten, Altersgruppen und Kulturkreisen zusammen, was den interkulturellen Austausch fördert und das gemeinschaftliche Musizieren bereichert.

Mit ihrem vielfältigen und harmonisch aufeinander abgestimmten Angebot garantiert die Musikschule eine fundierte, systematische und qualitativ hochwertige musikalische Ausbildung. Sie weckt bereits im Kleinkindalter das Interesse an Musik, befähigt zu eigenständigem Musizieren und schafft damit wesentliche Grundlagen für eine lebenslange Auseinandersetzung mit der Musik.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Öffentlichkeitsarbeit, die durch Konzerte, Festivals und insbesondere auch durch Wohltätigkeitsveranstaltungen einen bedeutenden Beitrag zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben leistet.

2. Aufbau und Ausbildung

Aufbau und Ausbildung richten sich nach den Grundsätzen des Erlasses des Kultusministers NW vom 15.04.1966.

- a) Die MUS-EL-KI (Musikalische-Eltern-Kind-Gruppe) im Vorfeld der "Musikalischen Früherziehung" steht bereits Kindern ab dem Kleinkindalter offen. Hier können sie jeweils gemeinsam mit einem Elternteil in einer Gruppe erste musikalische Erfahrungen sammeln. Darüber hinaus werden gemeinsam mit den Eltern die Grundlagen für das häusliche Singen und Musizieren gelegt.
- b) Die Musikalische Früherziehung erfolgt in der Regel in Kleingruppen und erstreckt sich über einen Zeitraum von 2 Jahren. Aufgenommen werden Vorschulkinder im Alter von 4 – 6 Jahren. Die Kinder werden auf spielerische Art und Weise an die Musik herangeführt und erhalten so die Grundlage für einen eventuell nachfolgenden Instrumentalunterricht.
- c) Die „Entdeckungsreise“ bietet als Fortführung der musikalischen Früherziehung die Möglichkeit alle gängigen Musikinstrumente in Kleingruppen sowie größeren Ensembles auszuprobieren. Dies stellt ein Bindeglied zwischen den ersten Begegnungen mit Musik im elementaren Sektor und dem späteren Einzel -oder Gruppenunterricht dar. Das mittelfristige Ziel ist es, die einzelnen Musikinstrumente in ihren Grundlagen kennenzulernen, um somit einen Grundbaustein zu legen und die richtige Wahl des Musikinstruments – als vielleicht lebenslangen Begleiter – zu erleichtern und einer möglichen Demotivation durch eine falsche Instrumentenwahl vorzubeugen. Zudem werden das Zusammenspiel und Gehör für etwaige spätere Ensembles wie Rockband, Bigband oder Orchester geschult und gefördert. Die Schüler wechseln in festen Zeitabständen immer wieder das Musikinstrument und dürfen dieses leihweise mit nach Hause nehmen.
- d) In der Unter -und Mittelstufe wird instrumentaler und vokaler Einzel -oder Gruppenunterricht erteilt, der durch die Ergänzungsfächer Musiktheorie, Sing -oder Spielkreise und Orchester/Ensembles/Bands ergänzt werden kann.
- e) Als Ergänzung zum Instrumentalunterricht bietet die Musikschule Schülern aller Altersgruppen innerhalb ihrer Tanzabteilung die Möglichkeit, ihre musischen Interessen durch Bewegung und Tanz zu erweitern.

3. Teilnahme am Unterricht

- a) Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht zu besuchen.
- b) Die von der Schule angesetzten Veranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts; dieser erstreckt sich auch auf die erforderlichen Vorbereitungen. Ist der Schüler

an der Teilnahme des Unterrichts verhindert, so ist das vor Beginn der Unterrichtsstunde der Lehrperson mitzuteilen.

- c) Bei mehrfachem unentschuldigtem Fehlen kann der Schüler nach entsprechender vorheriger Abmahnung durch den Schulleiter, bei Minderjährigen durch Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- d) Ein regelmäßiges und engagiertes häusliches Üben stellt eine wesentliche Voraussetzung für die musikalische Entwicklung dar und ist ein integraler Bestandteil des Unterrichts. Sollten im weiteren Verlauf jedoch keine nennenswerten Fortschritte mehr erzielt werden, kann der Leiter der Musikschule - in Absprache mit der Lehrkraft und nach Konsultation der Erziehungsberechtigten - den Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule ausschließen.
- e) Im Krankheitsfall des Schülers, insbesondere dann, wenn eine Ansteckungsgefahr besteht, hat der Schüler bis zum Zeitpunkt der Genesung dem Unterricht fernzubleiben. Er hat die Musikschule bzw. die Lehrkraft über den Ausfall in Kenntnis zu setzen. Ein Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühr für die Fehltage oder das Nachholen des ausgefallenen Unterrichts besteht grundsätzlich nicht. Im Einzelfall kann die Lehrkraft eine gesonderte Abmachung mit dem Schüler bzgl. etwaiger Nachholstunden treffen.
- f) Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich ausschließlich auf die Dauer des Unterrichts, beginnend mit dem Betreten und endend mit dem Verlassen des Unterrichtsraumes.
- g) Eine unverbindliche Probestunde (Einzelunterricht, 30 Minuten), die ein erstes Kennenlernen eines Instruments ermöglichen soll, kann einmalig gegen eine Verwaltungsgebühr von 25 € gebucht werden.

4. Unterrichtszeiten

Das Schuljahr für die Musikalische Früherziehung, musikalische Eltern-Kind-Gruppe sowie für die Kooperationen beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres. Für alle anderen Fachbereiche beginnt das Schuljahr am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Für die Musikschule gilt die Regelung der allgemeinbildenden Schulen über Ferien- und Feiertage entsprechend. Die Zeiten für den täglichen Unterricht werden in den Stundenplänen festgesetzt.

5. Unterrichtsstätten

Um weite verkehrsgefährdende Schulwege zu vermeiden, befinden sich die Unterrichtsstätten in verschiedenen Orten unserer 8 Kommunen (Schleiden, Mechernich, Nettersheim, Zulpich, Kall, Hellenthal, Blankenheim und Dahlem). Nach

Möglichkeit werden Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Anspruch darauf kann nicht erhoben werden.

Unterricht, der in der Regel als Präsenzunterricht durchgeführt wird, kann auf Wunsch und in Absprache mit der Lehrkraft als Online-Unterricht durchgeführt werden. Anspruch darauf kann nicht erhoben werden.

6. Unterrichtsmittel

Bei Beginn des Instrumentalunterrichts soll der Schüler ein Instrument besitzen. Grundsätzlich müssen Lehr-/Lernmittel von den Schülern beschafft werden. Schuleigene Instrumente können - soweit vorhanden - gemietet werden. Eine Überlassung kann nicht verlangt werden. Bei Verlust oder Beschädigung überlassener Gegenstände haften die Schüler, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.

7. An- und Abmeldung

- a) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sind in der Regel zu Beginn des Schulhalbjahres über das digitale Anmeldeformular auf der Website der Musikschule (www.musikschule-schleiden.de) vorzunehmen. Sollten in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten auftreten, so kontaktieren Sie uns und wir helfen Ihnen gerne weiter. Soweit es die Unterrichtskapazitäten zulassen, ist überdies auch eine Einschulung während des laufenden Schuljahres möglich. Mit der Anmeldung wird die Schul- und Gebührenordnung anerkannt. Auf die Aufnahme in die Musikschule besteht kein Anspruch.
- b) Der Unterrichtsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Monaten jeweils zum 28.02. (postalischer Zugang/per E-Mail spätestens am 31.12.) oder zum 31.08. (postalischer Zugang spätestens am 30.06.) gekündigt werden. Für die Rechtswirksamkeit ist der Zugang und nicht das Absenden der Kündigung maßgebend. Die Lehrkräfte sind zur Annahme des Kündigungsschreibens nicht berechtigt. Abweichend von Punkt 7 b) können die zweijährigen Elementarkurse (MUS-EL-KI und MFE) nach dem ersten Unterrichtsjahr gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt zum 31.07. (bei Unterrichtsbeginn zum 01.08.) mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- c) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 6 Monate. Beginnt der Vertrag während des laufenden Schulhalbjahres, endet der Vertrag abweichend von Ziff. 7 b) mit Ablauf des auf das laufende Schulhalbjahr folgenden Schulhalbjahres. Alle Bestimmungen von Ziff. 7 bleiben unberührt. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Halbjahr, sofern nicht zwei Monate vor Beendigung des laufenden Halbjahres eine schriftliche Kündigung zu den in Ziff. 7 b) genannten Kündigungsfristen erfolgt.
- d) Schüler der musikalischen Früherziehung der Abschlussklassen gelten nach 2 Jahren zum 31.07. des jeweiligen Jahres als abgemeldet, wenn zum

Schuljahreswechsel eine Ummeldung zum weiterführenden Instrumentalunterricht nicht erfolgt.

- e) Eine außerordentliche Kündigung ist nur möglich, wenn
 - der Schüler aus dem Verbandsgebiet verzieht,
 - eine Teilnahme am Unterricht aus Krankheitsgründen länger als 3 Monate hintereinander nicht möglich ist - hierzu ist ein ärztliches Attest vorzulegen,
 - eine Weiterführung des Unterrichts im beiderseitigen Einverständnis aus pädagogischen Gründen nicht mehr sinnvoll erscheint,
 - der Schüler von Seiten der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen wird.
- f) Anmeldungen zum JeKits-Unterricht 2, 3 und 4 sind jeweils für das komplette Schuljahr verpflichtend. Als Abmeldemöglichkeiten werden nur die unter Ziff. 7 b) und e) aufgeführten Ausnahmeregelungen anerkannt.
- g) In den Monaten Oktober bis Juni besteht die Möglichkeit eines Flex-Vertragsabschlusses mit einer festen Vertragslaufzeit von 6 Monaten und einem Gebührenaufschlag von 25 % auf die gängige Vertragsgebühr. Die Kündigung ist 2 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einzureichen. Für die Rechtsgültigkeit ist der Zugang und nicht das Absendedatum maßgebend.
- h) Erforderliche Änderungen der Lehrkraft, der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsortes aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen haben keinerlei rechtliche Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag und befähigen auch nicht zu einer außerordentlichen Kündigung.
- i) Die Zuteilung zum Unterricht erfolgt entsprechend der verfügbaren Kapazitäten. Ein Anspruch auf Zuteilung zu einem bestimmten Unterrichtsort, Unterrichtstermin, einer spezifischen Unterrichtsform oder einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht. Die Musikschule ist jedoch immer bemüht, die Wünsche der Teilnehmer im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

8. Verhalten in den Unterrichtsstätten

Die Schüler haben den Anordnungen der Schulleitung und der sonstigen beauftragten Personen Folge zu leisten. Innerhalb der Schulräume und auf dem Schulhof haben sich die Teilnehmer so zu verhalten, dass Unfälle und Beschädigungen an schulischen Einrichtungsgegenständen unterbleiben.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Anordnungen der Lehrkraft und bei schuldhaften, schwerwiegenden Störungen des Schulbetriebs können Schüler nach entsprechender Abmahnung auf Vorschlag des Musikschulleiters durch den Verbandsvorsteher vom Unterricht ausgeschlossen werden.

9. Erwerb von Berechtigungen

Berechtigungen können an der Musikschule nicht erworben werden.

10. Regelung von Härtefällen

Der Verbandsvorsteher kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.

11. Inkrafttreten der Schulordnung

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.



MUSIKSCHULZWECKVERBAND SCHLEIDEN

Gebührenordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei den Personenbezeichnungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Einmaliges Bearbeitungsentgelt bei Neuanmeldung:

17,50 €

Elementare Musikpädagogik

KURSART	DAUER	JAHRESGEBÜHR	MONATSGEBÜHR
MUS-EL-KI	45 Min.	294,00 €	24,50 €
MUSIKALISCHE FRÜHERZIEHUNG	45 Min.	342,00 €	28,50 €
ENTDECKUNGSREISE ¹⁾	45 Min.	540,00 €	45,00 €

Instrumental-/Vokalunterricht

Einzelunterricht

DAUER	JAHRESGEBÜHR (KIND)	JAHRESGEBÜHR (ERW.) ²⁾	MONATSGEBÜHR (KIND)	MONATSGEBÜHR (ERW.) ²⁾
30 Min.	774,00 €	930,00 €	64,50 €	77,50 €
45 Min.	1.116,00 €	1.338,00 €	93,00 €	111,50 €
60 Min.	1.464,00 €	1.758,00 €	122,00 €	146,50 €

Gruppenunterricht (pro Person)³⁾

DAUER	GRUPPEN-GRÖßE	JAHRESGEBÜHR (KIND)	JAHRESGEBÜHR (ERW.) ²⁾	MONATSGEBÜHR (KIND)	MONATSGEBÜHR (ERW.) ²⁾
30 Min.	2er	432,00 €	522,00 €	36,00 €	43,50 €
	3er	312,00 €	390,00 €	26,00 €	32,50 €
45 Min.	2er	630,00 €	756,00 €	52,50 €	63,00 €
	3er	432,00 €	522,00 €	36,00 €	43,50 €
	4er	354,00 €	420,00 €	29,50 €	35,00 €
	5er	258,00 €	312,00 €	21,50 €	26,00 €
	6er	216,00 €	258,00 €	18,00 €	21,50 €
60 Min.	2er	840,00 €	1.002,00 €	70,00 €	83,50 €
	3er	570,00 €	684,00 €	47,50 €	57,00 €
	4er	468,00 €	558,00 €	39,00 €	46,50 €
	5er	348,00 €	408,00 €	29,00 €	34,00 €
	6er	288,00 €	348,00 €	24,00 €	29,00 €

** Ensembles & Workshops**

KURSART	JAHRESGEBÜHR (KIND)	JAHRESGEBÜHR (ERW.) ²⁾	MONATSGEBÜHR
ENSEMBLE/ORCHESTER OHNE HAUPTFACH	108,00 €	126,00 €	9,00 € / 10,50 € ²⁾
BAND-WORKSHOP	156,00 €	186,00 €	13,00 € / 15,50 € ²⁾

JeKits-Programme

KURSART	DAUER	JAHRESGEBÜHR	MONATSGEBÜHR
TANZ JEKITS 2 – 4	90 Min.	228,00 €	19,00 €
INSTRUMENTAL JEKITS 2	90 Min.	348,00 €	29,00 €
INSTRUMENTAL JEKITS 3 – 4	90 Min.	468,00 €	39,00 €

Flexible Angebote & Einzeltarife

ANGEBOT	PREIS	BEMERKUNG
4ER KARTE 30 MIN.	110,00 €	3 Monate gültig ⁴⁾
4ER KARTE 45 MIN.	165,00 €	3 Monate gültig ⁴⁾
4ER KARTE 60 MIN.	220,00 €	3 Monate gültig ⁴⁾
PROBESTUNDE 30 MIN.	25,00 €	Verwaltungspauschale

Flex-Verträge

- Laufzeit: immer 6 Monate (unabhängig vom Vertragsbeginn)
- Aufpreis: +25 % auf alle regulären Gebühren

Schulen, Träger der offenen Ganztagschule, Kindergärten und Familienzentren können auf Antrag Stundenkontingente erwerben. Die Gebühren hierfür betragen:

Reguläre Unterrichtsstunden

UNTERRICHTSEINHEIT	JAHRESGEBÜHR	MONATSGEBÜHR	PREIS PRO STUNDE
30 Min.	828,00 €	69,00 €	23,00 €
45 Min.	1.242,00 €	103,50 €	34,50 €
60 Min.	1.650,00 €	137,50 €	46,00 €
90 Min.	2.472,00 €	206,00 €	69,00 €

Elementarer Musikunterricht

EINHEIT	JAHRESGEBÜHR	MONATSGEBÜHR
45 Min.	1.542,00 €	128,50 €
60 Min.	2.040,00 €	170,00 €

Mietentgelt für Instrumente (inkl. Versicherung)

INSTRUMENTENGRUPPE	JAHRESGEBÜHR	MONATSGEBÜHR
GITARRE, GEIGE	120,00 €	10,00 € (im 1. Jahr)
	150,00 €	12,50 € (im 2. Jahr)
	180,00 €	15,00 € (im 3. Jahr)
QUERFLÖTE, TROMPETE, KLARINETTE, WALDHORN	180,00 €	12,50 € (im 1. Jahr)
	210,00 €	15,00 € (im 2. Jahr)
	240,00 €	20,00 € (im 3. Jahr)
VIOLONCELLO	240,00 €	20,00 € (im 1. Jahr)
	270,00 €	22,50 € (im 2. Jahr)
	300,00 €	25,00 € (im 3. Jahr)
NUTZUNGSENTGELD FÜR DIE BENUTZUNG SCHULEIGENER MUSIKINSTRUMENTE IM UNTERRICHT	42,00 €	3,50 €

Zusätzliche Hinweise

- 1) Alle Kosten inklusive Leihinstrumente. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate.
- 2) Unterrichtsgebühr für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr, ausgenommen sind Schüler, sowie Studierende (Nachweis erforderlich).

- 3) Gruppengrößen ab 7 Teilnehmern für ausgewählte Instrumentengruppen in Absprache möglich.
 - 4) 3 Monate Gültigkeit, es besteht kein Anspruch auf feste Unterrichtszeiten. Versäumte, bereits mit der Lehrkraft vereinbarte Unterrichtseinheiten, die der Schüler zu vertreten hat, verfallen und werden grundsätzlich nicht nachgeholt. Ausgenommen hiervon sind zwischen dem Schüler und der Lehrkraft vereinbarte Nachholtermine.
 - 5) Die Bereitstellung von Leihinstrumenten erfolgt ohne gesetzlichen Anspruch und richtet sich nach der Verfügbarkeit. Schäden am Instrument, die von dem Entleiher verursacht und von der Instrumentenversicherung nicht gedeckt sind, werden dem Entleiher in voller Höhe in Rechnung gestellt.
-

1. Fälligkeit, Stundenausfall

- a) Das Musikschuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. Die bei der Einschulung des Musikerschülers zum Unterrichtsbeginn fällig werdende Jahresgebühr ist in gleichen Raten in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. bzw. vom 01.03. bis 31.08. des jeweiligen Unterrichtshalbjahres monatlich im Voraus an die Stadtkasse Schleiden zu entrichten. Sie muss auch gezahlt werden, wenn der Unterricht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, versäumt wird.
- b) Mit der Anmeldung erklärt der Gebührenpflichtige ausdrücklich sein Einverständnis, sich dem Lastschriftverfahren zum Einzug der monatlich fälligen Unterrichtsgebühren anzuschließen. Die Lastschriftermächtigung ist mit der Anmeldung zu erteilen. Das Unterrichtsentgelt wird jeweils zum 15. eines jeden Monats erhoben. Schlägt das Lastschriftverfahren fehl, wird bei Rücklastschriften, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, zusätzlich zum Unterrichtsentgelt eine Rücklastschriftgebühr erhoben. Diese entspricht der Höhe der jeweils von den Geldinstituten erhobenen Gebühren. Schlägt das Lastschriftverfahren aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Musikschule liegen, wiederholt fehl und ist das fällige Entgelt auf diesem Wege nicht zu erheben, wird das säumige Entgelt inklusive evtl. Rücklastschriftgebühren zur Zahlung angemahnt. Sollten trotz Mahnung durch die Musikschule das Unterrichtsentgelt und evtl. Rücklastschriftgebühren nicht fristgerecht gezahlt werden, leitet der Musikschulzweckverband Schleiden das gerichtliche Mahnverfahren durch die Stadtkasse der Stadt Schleiden ein. In diesem Falle kann der Teilnehmende vom Unterricht ausgeschlossen werden.

- c) Werden innerhalb eines Musikschuljahres aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, weniger als 36 Unterrichtseinheiten erteilt, kann zum Ende des Musikschuljahres (31.08.) die Erstattung der anteiligen Gebühren über das Online-Formular (www.musikschule-schleiden/gebuehrenerstattung.de) oder über die Verwaltung beantragt werden. Für jeden weniger als 36 Unterrichtseinheiten erteilten Unterricht wird 1/36 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet.
- d) Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt z.B.: Naturkatastrophen, Pandemien oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Ausgleich durch Online-Unterricht.
- e) Die im Falle der Abmeldung eines Schülers im laufenden Haushaltsjahr überzahlten Unterrichtsgebühren werden dem Gebührenpflichtigen auf der Grundlage des bestätigten Abmeldetermins erstattet.
-

2. Gebührenermäßigung

- a) Nehmen aus einer Familie mehrere Schüler, die nicht Erwachsene sind, oder Schüler ohne eigenes Einkommen, die weder Hausfrau noch Hausmann sind, am Unterricht teil, so werden – gestaffelt nach der Höhe der Gebührensumme – folgende Ermäßigungen auf die Gebühr gewährt:
- | | |
|---|------|
| • Schüler mit der höchsten Gebührensumme | 0 % |
| • Schüler mit der zweithöchsten Gebührensumme | 10 % |
| • Schüler mit der dritthöchsten Gebührensumme | 15 % |
- b) Gebührenpflichtige, die Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II/XII beziehen, erhalten eine Ermäßigung von bis zu 50 %. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Verbandsvorsteher.
- c) Nimmt ein Schüler am Unterricht in mehreren Fächern teil, ermäßigt sich die zu zahlende Unterrichtsgebühr für das Fach mit dem niedrigsten Tarif um 10%. Ausgenommen hiervon sind Schüler, die bereits eine Familien -und/oder Sozialermäßigung in Anspruch nehmen.
-

3. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Auskunft erteilt:
die Verwaltung der Musikschule
Blankenheimer Str. 2
53937 Schleiden

Telefon:

02445/89320	Herr Rack	Musikschulleiter
02445/89321	Frau Huppertz	Verwaltungsangestellte
02445/89322	Frau Müller	Verwaltungsangestellte

Internet:

musikschule@schleiden.de
www.musikschule-schleiden.de

Bürozeiten:

Montags – donnerstags: 8.00 – 12.30 Uhr
Freitags: nur telefonisch und nach Vereinbarung
